

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

3012K – PENSIONISTEN-RECHTSSCHUTZ

Versicherte Personen sind ausschließlich der Versicherungsnehmer und sein im gemeinsamen Haushalt mit ihm lebender Ehepartner oder Lebensgefährte. Im Arbeitsgerichts-Rechtsschutz beschränkt sich der Versicherungsschutz nur auf Arbeitsverhältnisse die vor Antritt der gesetzlichen Alterspension und vor Versicherungsbeginn beendet wurden.

Sofern der Fahrzeug-Rechtsschutz vereinbart ist, bleibt von dieser Einschränkung der Teil der Bestimmung des Artikels 17, Punkt 1 ARB ausgenommen, wonach sich der Versicherungsschutz neben dem Versicherungsnehmer auch auf den berechtigten Lenker des versicherten Fahrzeugs erstreckt.